

Grundrechtsverzichts<sup>1131</sup> ist der gesetzliche Ausschluss des Verzichts auf das Auskunftsrecht mE nicht problematisch, da diesem Anspruch im Lichte des Art 32 Abs 1 LV und des Art 8 EMRK kein grundrechtlicher Charakter zukommt.<sup>1132</sup> Dies steht im Kontrast zur österreichischen Rechtslage, wo auch das Auskunftsrecht im Verfassungsrang steht und damit grundrechtlichen Charakter hat (§ 1 Abs 3 öDSG).<sup>1133</sup> Der Verzicht auf das Auskunftsrecht wurde in Vorarbeiten zum öDSG ausdrücklich als unverzichtbar bezeichnet; dies unter der Erwägung, dass eine betroffene Person uU auch vor sich selbst zu schützen wäre (der in § 879 öABGB [und ABGB] geregelte Nichtigkeitsgrund der Sittenwidrigkeit geht in dieselbe Richtung).<sup>1134</sup> Dieselben Überlegungen – va das Bedürfnis eines Schutzes der betroffenen Person vor sich selbst – können mE auch als Begründung für die Existenz des Art 11 Abs 6 DSG herangezogen werden.

Das Auskunftsrecht des Betroffenen kann allerdings innerhalb der Grenzen des Art 12 DSG, mit welchem Art 13 DS-RL umgesetzt wird, „verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben“ werden.<sup>1135</sup> Allgemeine (alternative<sup>1136</sup>) Voraussetzungen für Privatpersonen und Behörden gleichermaßen sind gem Art 12 Abs 1 DSG eine entsprechende gesetzliche Grundlage<sup>1137</sup>, eine gerichtlich oder behördlich verhängte Informationssperre sowie die dem Auskunftsanspruch des Betroffenen überwiegenden Interessen Dritter. Für Behörden stellen gem Art 12 Abs 2 DSG zusätzlich die Erforderlichkeit der Verweigerung, Beschränkung und Aufschiebung der Auskunft aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen oder der Wahrung des Zwecks einer strafrechtlichen Untersuchung zusätzliche Rechtfertigungsgründe dar, dem Betroffenen nicht, nicht vollständig bzw nicht innert 30-tägiger Frist Auskunft zu erteilen, solange diese Gründe aufrecht bestehen. Privatpersonen können zusätzlich zu den allgemeinen Rechtfertigungsgründen die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, sofern dies zur Wahrung eigener Interessen erforderlich ist und keine Datenweitergabe an Dritte erfolgt (Art 12 Abs 3 DSG). Dabei gilt, dass die vollständige Verweigerung der Auskunft die *ultima ratio* darstellen soll und im Vorfeld sämtliche möglichen gelinderen Maßnahmen,

---

<sup>1131</sup> S dazu die Ausführungen in Kapitel 7.4.2.2.

<sup>1132</sup> S dazu die Ausführungen in Kapitel 6.2.1.3.

<sup>1133</sup> Vgl Reimer, Datenschutzrechtliche Zustimmung, 38.

<sup>1134</sup> Vgl Reimer, Datenschutzrechtliche Zustimmung, 63 mwN.

<sup>1135</sup> S auch Widmer in Passadelis/Rosenthal/Thür, Datenschutzrecht, Rz 5.42.

<sup>1136</sup> Arg die Verwendung des Wortes „oder“ in Art 12 Abs 1 DSG.

<sup>1137</sup> Mangels entsprechender Grundlage ist ein grundsätzlicher Ausschluss des Auskunftsrechts gegenüber einem Bankmitarbeitenden nicht möglich; vgl BGE 141 III 119, Erw 5.2, 125; Baeriswyl, Entwicklungen im Datenschutzrecht/Le point sur le droit de la protection des données, in SJZ 2015, 484.